

BL_GERICHTE 410 26 50 vom 24. März 2026

BL Gerichte, 2026-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_410_26_50

FR: BL_GERICHTE 410 26 50 du 24 mars 2026

IT: BL_GERICHTE 410 26 50 del 24 marzo 2026

Regeste

Mit einer vorbehaltlosen Zahlung der Betreuungsschuld, Zinsen und Kosten inbegriffen, an das Betreibungsamt erlischt die Betreuungsschuld (Art. 12 Abs. 2 SchKG), so dass ein Konkursbegehren nach einer solchen urkundlich bewiesenen Vollzahlung vor dem Konkursöffnungsverhandlungstermin gestützt auf Art. 172 Ziff. 3 SchKG abzuweisen ist und zwar unabhängig davon, ob dem Betreuungsgläubiger die Zahlung bis zur Verhandlung durch das Betreibungsamt weitergeleitet wurde (E. 3). Das Inkassoverfahren beim Betreibungsamt ist nicht Prozessthema des Beschwerdeverfahrens nach Art. 174 SchKG. Gegen die Abrechnung des Betreibungsamtes kann bei der Aufsichtsbehörde Schuldbetreibung und Konkurs nach Art. 17 Abs. 1 SchKG Beschwerde erhoben werden (E. 4).

Erwägungen

E. 1

Der Entscheid des Konkursgerichtes kann gemäss Art. 174 Abs. 1 SchKG mit Beschwerde nach der ZPO angefochten werden. Zur Anwendung kommt das summarische Verfahren (Art. 251 lit. a ZPO). Die Beschwerde ist daher bei der Rechtsmittelinstanz innert zehn Tagen seit der Zustellung des begründeten Entscheides schriftlich und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 und 2 ZPO). Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerdeeingabe vom 4. Februar 2026 (Postaufgabedatum am 5. Februar 2026) die Rechtsmittelfrist zur Anfechtung des vorinstanzlichen Entscheids vom 7. Januar 2026 im Anschluss an die per 28. Januar 2026 erfolgte Zustellung des schriftlich begründeten Entscheids zweifellos gewahrt. Der Kostenvorschuss für das Rechtsmittelverfahren in der Höhe von CHF 500.00 ist innert Frist geleistet worden. 2.1 Eine Beschwerde muss konkrete Rechtsbegehren enthalten. Der Beschwerdeführer hat nebst der Aufhebung des angefochtenen Entscheids in bestimmter Weise anzugeben, welche Änderungen des Dispositivs des angefochtenen Entscheids er verlangt. Darüber hinaus hat er in der Beschwerdebegründung darzulegen, aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid falsch ist und deshalb abgeändert werden muss. Gemäss Art. 320 der Zivilprozessordnung (ZPO) können mit der Beschwerde die unrichtige Rechtsanwendung (lit. a) oder die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) geltend gemacht werden. Hierzu ist es notwendig, dass sich der Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Entscheid auseinandersetzt, indem er in seiner Beschwerdebegründung Bezug auf die Erwägungen nimmt. Bei der Rüge der unrichtigen Rechtsanwendung soll dargetan werden, welche unrichtigen Rechtsanwendungen von der Beschwerdeinstanz geprüft werden sollen. Bei der Rüge der offensichtlich unrichtigen Feststellung des Sachverhalts hat der Beschwerdeführer darzutun, warum eine bestimmte Feststellung der Vorinstanz offensichtlich unrichtig ist. Bei mangelhaften Begründungen ist

keine Nachfrist zur Verbesserung gemäss Art. 132 ZPO anzusetzen, andernfalls die gesetzlich vorgesehene Beschwerdefrist unterlaufen werden könnte. Im Fall von Laienbeschwerden sind die formellen Anforderungen an die Beschwerde weniger streng zu handhaben als bei anwaltlich vertretenen Parteien oder Rechtsmitteleingaben von Verwaltungsbehörden. Erfüllt eine Beschwerde die genannten Anforderungen nicht, kann auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werden. 2.2 Die vorliegende Beschwerde vom 4. Februar 2026 ist selbst bei Anwendung eines laienfreundlichen Massstabs als mangelhaft einzustufen. Zunächst fehlt es an einem erforderlichen Rechtsbegehren. Zumal die Vorinstanz das Konkursbegehren unter Kostenfolgen zu Lasten des Beschwerdeführers abgewiesen hat, kann die Formulierung des Beschwerdeführers in der Beschwerde, es werde am Konkursbegehren festgehalten, mit einer grosszügigen Auslegung zugunsten der beschwerdeführenden Partei zwar als Begehren um Aufhebung des angefochtenen Entscheids und Gutheissung des Konkursbegehrens interpretiert werden. Hingegen mangelt es der Beschwerde an der Nennung von Beschwerdegründen im Sinne von Art. 320 ZPO. Zudem beschränkt sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde darauf, einen Sachverhalt zu schildern, nämlich dass er nach der unbestrittenen Überweisung der Beschwerdegegnerin an das Betreibungsamt in Höhe von CHF 2'577.05 von der genannten Stelle am 9. Januar 2026 lediglich eine Auszahlung von CHF 2'361.55 erhalten habe. Damit stellt sie eine eigene Sachverhaltsdarstellung – ohne rechtliche Würdigung – dem angefochtenen Entscheid ohne jedwelche inhaltliche Bezugnahme gegenüber. Weder wird behauptet, die Vorinstanz habe ihrem Entscheid einen offensichtlich falschen Sachverhalt zugrunde gelegt, noch erklärt der Beschwerdeführer, inwiefern sich das Zivilkreisgericht bei der Abweisung des Konkursbegehrens zufolge Zahlung eine Rechtsverletzung vorwerfen lassen müsste. Genausowenig begründet der Beschwerdeführer, weshalb das Kantonsgericht als Rechtsmittelinstanz den angefochtenen Entscheid aus anderen Gründen aufzuheben hätte. Vermag eine Rechtsmitteleingabe, wie die vorliegende des Beschwerdeführers vom 4. Februar 2026, den formellen Anforderungen nicht zu genügen, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3

Selbst wenn auf die Beschwerde vom 4. Februar 2026 einzutreten wäre, müsste diese abgewiesen werden. Wie das Zivilkreisgericht zutreffend erwogen hat, hat das Konkursgericht bei urkundlich bewiesener, vor dem Konkursverhandlungstermin erfolgter Tilgung der betriebenen Schuld durch die Betreuungsschuldnerin, Zinsen und Kosten inbegriffen, das Konkursbegehren gestützt auf Art. 172 Ziff. 3 SchKG abzuweisen. Nach Praxis der Zivilkreisgerichte wird die Schuldnerin in der Vorladung zur Konkurseröffnung angehalten, die Gerichtsgebühren neben den Betreibungs- und Bearbeitungskosten direkt dem Gläubiger zu bezahlen und den Zahlungsnachweis bis zum Konkurseröffnungstermin auf der Gerichtskanzlei vorzulegen, um eine Konkurseröffnung abzuwenden. Hierzu wird dem Schuldner durch das Zivilkreisgericht der genaue Betrag (inkl. eines Gerichtskostenanteils im Hinblick auf Erledigung des Verfahrens ohne Konkurseröffnung von CHF 200.00) ausgerechnet und bekanntgegeben, welcher zur Abwendung der Konkurseröffnung zu zahlen ist. Im Weiteren wird die Schuldnerin darauf hingewiesen, dass der Zahlungsnachweis in jedem Fall fristgerecht dem Gericht bzw. der Gerichtskanzlei vorzulegen sei, auch wenn die Bezahlung über das Betreibungsamt abgewickelt werde. Das genannte Prozedere ist auch im vorliegenden Fall in der Verfügung des Zivilkreisgerichts vom 5. Januar 2026 abgebildet, indem die Beschwerdegegnerin darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie zur Abwendung der Konkurseröffnung bis zum Verhandlungstermin vom

24. Februar 2026, 09:45 Uhr, einen Zahlungsnachweis für eine Zahlung von CHF 2'577.05 zu erbringen habe. Einen solchen Nachweis legte die Beschwerdegegnerin auch vor (vgl. den Auszug des auf deren Namen lautenden Firmenkontos bei der C. ____ AG, bei den vorinstanzlichen Akten mit Belastungsanzeige für eine Überweisung von CHF 2'577.05 an die Zivilrechtsverwaltung, Betreibungsamt, per Valutadatum 7. Januar 2026 unter Referenzierung auf die Betreuung Nr. XXXXXXXXX). Im Weiteren ist für den vorliegenden Fall, wiederum im Einklang mit den Erwägungen im angefochtenen Entscheid, zu beachten, dass die Schuld mit der Bezahlung an das Betreibungsamt erlischt (Art. 12 Abs. 2 SchKG). Die Zahlung an das Betreibungsamt tilgt die Betreibungsforderung unmittelbar und ohne Rücksicht darauf, ob überhaupt und wann das Geld von diesem dem Gläubiger abgeliefert wird (Emmel , in Basler Kommentar Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], 3. Aufl. 2021, Art. 12 N 14 mit Hinweis auf BGer 5A_837/2018 E. 3.3; BGE 127 III 182 E. 2b; BGE 83 III 99 E. 2, BGer 5A_519/2019 E. 3.2; 7B.196/2003 E. 3.4.1; BGE 116 III 58 sowie 73 III 69). Die Überweisung auf das Bankkonto des Betreibungsamts per Bankzahlungsanweisung befreit den Zahlenden mit Gutschrift auf das Konto des Betreibungsamtes (Emmel a.a.O. N 14). Mit der Zahlung entsteht eine Forderung des Gläubigers aus einem irregulären Depositum in Analogie zum zivilrechtlichen nach Art. 481 Abs. 1 OR auf Aushändigung des einbezahlten Betrages. Der Herausgabeanspruch ist gegebenenfalls mittels Beschwerde nach Art. 17 Abs. 1 SchKG geltend zu machen (Emmel a.a.O. N 18 mit Hinweisen). Mit dem Eingang der Zahlung des gesamten Forderungsbetrags samt Zins und Kosten beim Betreibungsamt erlischt die Betreibung auf Geldzahlung (Emmel a.a.O. N 20 mit Hinweis auf BGer 5A_519/2019 E. 3.2; 7B.173/2006 E. 2.1; 7B.36/2004 E. 1.3; BGE 74 III 23, 25; AB BS, BLSchK 1978, 79; vgl. BGE 72 III 7f.). Die Betreibung auf Geldzahlung erlischt sogar, wenn dem Gläubiger sein Guthaben erst in einem späteren Zeitpunkt oder gar nicht überwiesen wird (BGer 5A_519/2019 E. 3.2 und E. 3.4.1). Daraus folgt für den vorliegenden Fall, dass die Abweisung des Konkursbegehrens durch die Vorinstanz im Einklang mit Art. 172 Ziff. 3 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 SchKG steht, nachdem die Ausführung und Gutschrift der Bankanweisung auf dem Konto des Betreibungsamtes ausser Frage steht. Die Beschwerde wäre demnach aus diesen Gründen auch bei einem Eintreten abzuweisen gewesen.

E. 4

Die Zahlung an das Betreibungsamt ist, weil sie in Befolgung des Zahlungsbefehls geschieht, keine zivilrechtliche Erfüllungshandlung, ebenso wenig die Überweisung des eingezogenen Betrages an den Gläubiger. Es handelt sich vielmehr um Akte des Betreibungsverfahrens (BGE 72 III 106), über die die Aufsichtsbehörden zu urteilen haben. Nach einer Zahlung an das Betreibungsamt und dadurch erfolgter Schuldtilgung kann somit gegen die Abrechnung über die Tilgung der Zinsen der Betreibungsforderung und die Bezahlung der Betreibungskosten innert 10 Tagen seit Zustellung bei der Aufsichtsbehörde Schuldbetreibung und Konkurs Beschwerde nach Art. 17 Abs. 1 SchKG erhoben werden. Hat das Betreibungsamt keine Abrechnung erstellt, kann der Betreuungsgläubiger vom Betreibungsamt eine solche verlangen. Die Abrechnung durch das Betreibungsamt und Auszahlung an den Betreuungsgläubiger bilden somit nicht Prozessgegenstand im Beschwerdeverfahren vor Kantonsgericht gegen einen ablehnenden Entscheid des erstinstanzlichen Konkursgerichts gemäss Art. 174 SchKG, so dass die tatsächlichen Ausführungen des Beschwerdeführers im vorliegenden Fall zum aus der Auszahlung des Betreibungsamtes entstandenen Fehlbetrag an der Sache vorbeigehen und für den

Beschwerdeentscheid im vorliegenden Verfahren rechtlich bedeutungslos sind.

E. 5

Abschliessend bleibt über die Verteilung der Prozesskosten für das Rechtsmittelverfahren zu befinden. Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Dieser Grundsatz gilt auch für die Rechtsmittelinstanz. Die Prozesskosten sind demnach dem Beschwerdeführer als unterliegende Partei aufzuerlegen, da bei Nichteintreten die klagende Partei als unterliegend gilt (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die entsprechende Entscheidegebühr ist in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 lit. b GebV SchKG auf CHF 500.00 festzulegen. Zudem hat jede Partei für ihre eigenen Parteikosten des kantonsgerichtlichen Verfahrens aufzukommen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.